

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 22.05.2019)

## I. ALLGEMEINES & GELTUNG

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns (**Auftragnehmer/Verwender**) übernommenen Aufträge des Bestellers (Verbraucher und Unternehmer) sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden **Geschäftsbedingungen**. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Die nachfolgenden Klauseln gelten für Verbraucher und Unternehmer (Besteller), es sei denn es ist im Folgenden ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmung sich nur auf Verbraucher oder Unternehmer bezieht.

2. Spätere Änderungen der Geschäftsbedingungen sind nur mit sachlichem Grund zulässig. **Sie gelten als zwischen den Parteien vereinbart, wenn der Verwender dem Besteller die neuen Geschäftsbedingungen bekannt gegeben hat und der Besteller den geänderten Geschäftsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen widerspricht.** Der Verwender wird den Besteller bei Bekanntgabe der neuen Geschäftsbedingungen ausdrücklich auf die Folgen des Schweigens hinweisen.

3. Wird unser Angebot von einem Unternehmer abweichend bestätigt, so gelten auch dann die Geschäftsbedingungen des Verwenders, selbst wenn der Verwender nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen gelten also nur dann als vereinbart, wenn sie vom Verwender gegenüber dem Unternehmer ausdrücklich in Textform anerkannt worden sind. Ist der Unternehmer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er den Verwender unverzüglich in einem besonderen Schreiben oder durch einen unmissverständlichen Vermerk ausdrücklich darauf hinzuweisen. In diesen Fall kommt ein Vertrag erst dadurch zustande, dass der Verwender das geänderte Angebot – das heißt den Vertrag ohne oder mit geänderter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen – ausdrücklich, d.h. unter schriftlicher Anerkennung der geänderten Bedingungen des Unternehmers, annimmt. Die Geschäftsbedingungen des Verwenders haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Unternehmers.

## II. ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

1. Vertragsabreden bedürfen der Textform. Elektronische Kommunikationsmittel, die dem Verwender oder dem Besteller eine nachträgliche Löschung von Inhalten der Kommunikation auch bei dem Empfänger der Nachricht ermöglichen (z.B. WhatsApp), genügen dieser Form nicht.

2. Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von einem im Handelsregister eingetragenen Mitglied der Geschäftsleitung (insbesondere Geschäftsführer, Prokurist) des Verwenders abgegeben wurden. Erklärungen, die über das offizielle E-Mailkonto des Verwenders, den Telefaxanschluss oder als Postbrief abgegeben wurden, gelten als bindend, wenn es sich nicht auch für den Besteller erkennbar, um lediglich unverbindliche Erklärungen im Stadium der Vertragsanbahnung handeln.

3. Unbeschadet individualvertraglicher Vereinbarungen sind Angebote für den Verwender drei Monate ab Ausstellungsdatum des Angebotes bindend.

4. Angebotspreise sind nur dann verbindlich, wenn die Auftragserteilung in Höhe des ungekürzten Angebotes erfolgt und das Angebot Preisangaben enthält.

5. Enthält das Angebot Angaben zu zeitbasierten Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsäch-

lichen Zeitaufwand, mit folgender Maßgabe:

a) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde zu dem in dem Angebot ausgewiesenen Stundensatz abgerechnet.

b) Danach werden jeweils angefangene 15 Minuten abgerechnet.

6. Ist erkennbar, dass der Gesamtaufwand den im Angebot ausgewiesenen Aufwand um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verwender den Besteller auf die Abweichungen hinweisen, sobald die Abweichungen erkennbar werden. Nur dann ist der Verwender berechtigt, Abweichungen von mehr als 10 % des Angebotspreises abzurechnen. Sind zu geringe Maß- oder Mengenangaben im Angebot auf fehlerhafte Angaben des Bestellers zurückzuführen, gilt diese Beschränkung für den Verwender nicht.

**7. Vereinfachte Kostengebote sind Angebote, die vom Verwender auf Grundlage, vom Besteller übermittelter Angaben, d.h. ohne vorheriges Aufmaß oder vorherige Ortsbesichtigung durch den Verwender, abgegeben werden. Der Besteller erklärt mit der Annahme des vereinfachten Kostengebotes, dass er mit der Abrechnung nach Aufmaß, Stunden und auf Grundlage der Preisliste (VI. 2.) des Verwenders einverstanden ist. Sie wird dem Besteller auf dessen Verlangen vor Annahme des Angebotes per Postbrief, Telefax oder Email zur Verfügung gestellt.**

8. Die in dem Angebot ausgewiesenen An- und Abfahrtskosten sind Fahrzeugkosten. Diese beziehen sich nur auf Betriebskosten des eingesetzten Kraftfahrzeuges sowie die Bereitstellung von allgemeinen Werkzeugen und Kleinmaterial, die keine ausdrückliche Erwähnung in dem Angebot finden.

9. Soweit der Einsatz von Spezial-Werkzeugen und Spezial-Geräten Gegenstand des Auftrages ist, wird deren Bereitstellung auch im Falle einer vom Besteller zu vertretenden Undurchführbarkeit des Auftrages abgerechnet. Die Abrechnung der Bereitstellung erfolgt nach den im Angebot ausgewiesenen Kosten (Beispiel: TV-Kamera-Einsatz) und wird entsprechend der vereinbarten Pauschale oder den im Angebot ausgewiesenen Stunden berechnet (vereinbarte Vergütung); **es sei denn der Besteller informiert den Verwender mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin über die Undurchführbarkeit. Informiert der Besteller den Verwender später als 14 Tage aber früher als 7 Tage über die Undurchführbarkeit zu dem vereinbarten Termin, ist der Verwender berechtigt die Hälfte der vereinbarten Vergütung abzurechnen.** Wird der Termin zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, rechnet der Verwender 50 % der für den nicht erfolgten Einsatz abgerechneten Vergütung auf den Folgetermin an.

## III. WIDERRUFSRECHT

Verbrauchern steht in den Fällen des § 650i Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht zu. Die Belehrung über das Widerrufsrecht erhält der Verbraucher mit gesonderter Erklärung. Eine Ausführung der geschuldeten Arbeiten erfolgt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist.

## IV. ANGEBOTS- UND ENTWURFSUNTERLAGEN

1. Eigentums- und Urheberrechte an vom Verwender erstellten Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen und Planungen sowie deren rechnerische Grundlagen behält sich der Verwender vor.

2. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verwenders weder vervielfältigt noch dritten Personen zu-

gänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

## V. GENEHMIGUNGEN

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen, es sei denn Abweichendes ist vereinbart. Der Verwender stellt dem Besteller die hierzu notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Der Verwender kann für die Bereitstellung der Unterlagen eine angemessene Vergütung verlangen, wenn sich der Verwender und der Besteller vor der zur Verfügungstellung der notwendigen Unterlagen hierauf geeinigt haben oder die Bereitstellung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

## VI. PREISANGABEN

1. Alle Preise des Verwenders gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Werkleistungen und Waren und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.

2. In den Geschäftsräumen des Verwenders liegt eine aktuelle Preisliste zur Einsichtnahme und Mitnahme aus. Die Preisliste enthält Netto- und Bruttopreisangaben auf Grundlage des zum Ausstellungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuersatzes.

3. Weist das Angebot nur Leistungen mit Zeit- oder Mengenangaben aus, so gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste. **Sie wird dem Besteller auf dessen Verlangen vor Annahme des Angebotes per Postbrief, Telefax oder Email zur Verfügung gestellt.** Die Preisliste unterliegt Änderungen. Änderungen der Preisliste werden frühestens nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss wirksam.

4. Für erforderliche/notwendige Arbeitsstunden in der Zeit nach 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen werden die in der Preisliste hinterlegten Zuschläge berechnet. Hierbei handelt es sich um ortsübliche Notdienstzuschläge.

5. Eine Mehrwertsteuererhöhung wird dann an den Verbraucher weiterberechnet, wenn die Werkleistung nach dem Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird. Gegenüber Unternehmern gilt, dass die Mehrwertsteuer zu dem zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Satz berechnet wird.

6. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss dem Verwender unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten zum Zwecke der Ausführung des Auftrages trägt der Verwender.

## VII. ZAHLUNGEN UND ANSPRUCH AUF VORAUSZAHLUNG

1. Der Auftraggeber gilt – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – als Rechnungsempfänger und ist dem Verwender gegenüber Zahlungsverpflichteter.

2. Unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 650i bis 650n BGB ist der Verwender berechtigt bei Angebotswerten, die einen Auftragswert in Höhe von 1.190,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) übersteigen, nach Auftragserteilung, jedoch nicht früher als 14 Tage vor Ausführung der Arbeiten, eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Auftragswertes (inkl. Mehrwertsteuer) zu verlangen.

3. Im Übrigen sind Rechnungen nach Abnahme des Werkes sofort fällig und zahlbar. Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt befindet sich der Besteller in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 22.05.2019)

4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen auf-rechnen.

## VIII. REINIGUNG AM EINSATZORT

1. Der Verwender ist zur Beseitigung von Schmutz und Schmutzrückständen nach Ausführung der beauftragten Arbeiten gegenüber dem Verbraucher verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Feststoffen und groben Baustoffrückständen. Der Verwender ist insoweit verpflichtet, den Arbeits- und Einsatzort besenrein zu verlassen und zu übergeben.

2. Weitergehende Reinigungsarbeiten sind vom Besteller ausdrücklich zu beauftragen. Solche Arbeiten sind kostenpflichtig und werden vom Verwender gesondert gemäß der in den Geschäftsräumen des Verwenders zur Einsichtnahme und Mitnahme ausliegenden aktuellen Preisliste abgerechnet oder auf Verlangen dem Besteller angeboten.

## IX. ABNAHME UND GEFahrTRAGUNG

1. Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn ggf. erforderliche Feinjustierungsarbeiten an einer technischen Anlage noch nicht erfolgt sind. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (z.B. Baustellenheizung). Im Übrigen gilt § 640 BGB.

2. Zum Zwecke der Abnahme stellt der Verwender Arbeitsnachweise bzw. digitale Arbeitsscheine (Leistungsnachweis) aus, die – wenn der Besteller zur Abnahme verpflichtet ist (§ 640 Abs. 1 BGB) von diesem zu quittieren sind. Eine jeweilige Kopie erhält der Besteller auf Verlangen. Eine digitale Kopie des Leistungsnachweises kann nach Mitteilung an eine gültige E-Mail Adresse versandt werden. Anderenfalls wird der digitale Leistungsnachweis auf Verlangen als Ausdruck zur Verfügung gestellt.

3. Der Verwender wird den Verbraucher nach Fertigstellung ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Werk als abgenommen gilt, wenn nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt wurde und der Verbraucher die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines nicht nur unwesentlichen Mangels verweigert hat.

4. Handelt es sich um einen Auftrag mit einer Bruttovergütung von bis zu maximal 680,00 Euro und einem Zeiteinsatz von durchgehend bis zu maximal 3 Stunden (beide Bedingungen muss erfüllt sein), erklärt der Besteller bereits jetzt, dass das Werk als abgenommen gilt, wenn er zum Zeitpunkt unmittelbar nach Fertigstellung des Werkes nicht abnahmebereit ist oder keine zur Abnahme bevollmächtigte Person anwesend ist. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme berechtigterweise hätte verweigert werden können.

## X. GEWÄHRLEISTUNG, SACHMÄNGEL, HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

1. Soweit der Hersteller eines vom Verwender an den Besteller verkauften Produktes in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

2. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk,

a) im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)

b) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten  
- bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,  
- nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind  
- und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

3. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 309 Nr.8b) ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB), bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Bestellers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.

5. Kommt der Verwender einer Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung nach und

a) gewährt der Besteller den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder

b) liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Besteller diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Besteller die Aufwendungen des Verwenders zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

9. Fräsarbeiten und Hochdruckreinigungen an Abwasseranlagen bzw. Abwasserleitungen sind stets mit der Gefahr von Substanzverletzungen der wasserführenden Systeme, Leitungen etc. verbunden. Der Verwender weist darauf hin, dass es zu Beschädigungen der Abwasseranlagen bzw. Abwasserleitungen auch bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten kommen kann.

10. Der Verwender haftet nicht für Sachschäden, die durch seine Leistung entstehen, es sei denn diese beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des Verwenders, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter. Für Schäden an der Gesundheit, dem Körper oder dem Leben haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt. Ebenso haftet er für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten), dabei ist die Haftung auf die Höhe typisch vorhersehbarer Fehler beschränkt.

## XI. VERSUCHTE Instandsetzungen und Reparaturen

Wird der Verwender mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

a) der Besteller den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder

b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Besteller nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Besteller verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Verwenders zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Verwenders fällt.

Unbeschadet der Bestimmung in Ziffer II. 9., werden in diesem Fall, die in dem Angebot ausgewiesenen An- und Abfahrtskosten sowie die tatsächlich angefallenen Einsatzzeiten berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

## XII. EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff BGB vorliegt, behält sich der Verwender das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem der Lieferung zu Grunde liegenden Vertrag vor.

## XIII. WARTUNGEN

1. Wartungsverträge werden für eine Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vorhergehenden Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von dem Besteller gekündigt wird. Die Kündigung hat in der Form des Vertragssschlusses zu erfolgen.

2. Der Besteller ist bei Wegfall des Wartungsobjekts zur Kündigung des Wartungsvertrages berechtigt. Der Wartungsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bis zur Beendigung des Wartungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt für die Wartung laut Wartungsvertrag zu entrichten.

3. Preiserhöhungen sind frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn zulässig und werden mit einer Frist von drei Monaten vor Inkrafttreten der Preiserhöhung in Textform angekündigt. Der Besteller ist berechtigt der Preiserhöhung zu widersprechen. Das Vertragsverhältnis endet dann mit dem Zeitpunkt, in dem die Preiserhöhung in Kraft treten würde.

## XIV. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Streit über Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zum Unternehmer der Kaufmann ist, ist der Sitz des Unternehmens des Verwenders.